

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 22.05.2025 Geschäftszeichen: I 53-1.9.1-5/25

**Nummer:
Z-9.1-840**

Geltungsdauer
vom: **22. Mai 2025**
bis: **16. Februar 2029**

Antragsteller:
Dynea AS
Svelleveien 33 NO
2001 Lillestrøm
NORWEGEN

Gegenstand dieses Bescheides:
**Herstellung tragender Holzbauteile und Verklebungen von Verbindungen mit dicker
Klebstofffugendicke unter Verwendung des Phenol-Resorcinharz-Klebstoffs Prefere 4094
mit dem Härter Prefere 5827**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt. Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-9.1-840 vom 16. Februar 2024. Der
Gegenstand ist erstmals am 21. Januar 2014 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist der Phenolresorcinharz-Klebstoff Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 der Fa. Dynea AS.

Genehmigungsgegenstand ist das Zusammenfügen tragender Holzbauteile unter Verwendung des Phenolresorcinharz-Klebstoffs Prefere 4094 und dem Härter Prefere 5827.

Der Phenolresorcinharz-Klebstoff Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 ist für die folgenden tragenden Verklebungen mit dicker Klebstofffugendicke nachgewiesen:

- Faserparallele Verklebung von Brettschichtholz und schmalseitenverklebtem Brettsperrholz zu Verbundbauteilen nach DIN 1052-10 mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 1,5 mm,
- Aufkleben von Verstärkungen aus Vollholz, Sperrholz oder Furnierschichtholz nach DIN 1052-10 mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 1,5 mm,
- Herstellung von Schäftungsverbindungen nach DIN 1052-10 an Vollholz, Balkenschichtholz oder Brettschichtholz aus Nadelholz mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 0,5 mm,
- Verklebung von Brettschichtholz und von Balkenschichtholz aus Nadelholz durch Universal-Keilzinkenverbindungen mit einer Klebstofffugendicke von höchstens 0,5 mm.

Die Verwendbarkeit des Klebstoffs Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 ist für die Verklebung der folgenden Nadelholzarten nachgewiesen: Fichte (*Picea abies*), Tanne (*Abies alba*), Kiefer (*Pinus sylvestris*), Europäische Lärche (*Larix decidua*), Sibirische Lärche (*Larix sibirica*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*). Zusätzlich ist die Verwendbarkeit des Klebstoffs Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 für die folgenden Laubholzarten und Kombinationen aus Laubholz- und Nadelholzarten nachgewiesen: Buche (*Fagus sylvatica*), Buche mit Fichte, Birke (*Betula spec.*) und Birke mit Fichte. Die Verwendbarkeit des Klebstoffs Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 für die Verklebung dieser Laubholzarten und Kombinationen aus Laubholz- und Nadelholzarten ist nur für die faserparallele Verklebung von Brettschichtholz und schmalseitenverklebtem Brettsperrholz und für das Aufkleben von Verstärkungen aus Vollholz, Sperrholz oder Furnierschichtholz nachgewiesen.

Für die Herstellung und den Einsatz der verklebten Holzbauteile gelten die entsprechenden bauaufsichtlichen Bestimmungen. Die Verwendbarkeit der mit dem Klebstoff hergestellten Verbindungen ist bis zu einer Bauteiltemperatur von 60 °C nachgewiesen.

Die Verwendbarkeit des Phenolresorcinharz-Klebstoffs Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 ist für den oben definierten Verwendungsbereich für die Umgebungsbedingungen der Nutzungsklassen 1 und 2 nach DIN EN 1995-1-1 nachgewiesen.

Die Verklebung von Holzbauteilen, die mit chemischen Holzschutz- oder Feuerschutzmitteln behandelt sind, ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

2 Bestimmungen für den Klebstoff Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Rezeptur des Klebstoffs Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) hinterlegten Angaben vom 21.01.2014 entsprechen.

Das Klebstoffsystem muss aus

- 100 Gewichtsteilen (GT) Phenolresorcinharz Prefere 4094 (flüssig) und
- 20 Gewichtsteilen (GT) Härter Prefere 5827 (Pulver)

mit einer zulässigen Toleranz des Härters von ± 2 Gewichtsteilen bestehen.

Der Klebstoff erfüllt für die Verklebung der im Abschnitt 1 genannten Holzarten die Anforderungen an den Klebstoff Typ I nach DIN EN 301.

2.2 Lagerung, Transport, Kennzeichnung

2.2.1 Lagerung, Transport

Für die Lagerung und den Transport des Klebstoffes sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Gebinde und der Lieferschein des Klebstoffes Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus ist das Gebinde und/oder der Lieferschein mit mindestens folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes
- Chargennummer; Die Chargennummer muss Herstelljahr und –tag enthalten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffs mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Produktes durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichtes zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Klebstoffes ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Produkte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
Es sind die beim DIBt hinterlegten Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind
Es sind die beim DIBt hinterlegten Kontrollen und Prüfungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Klebstoffes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die beim DIBt hinterlegten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

Für die Planung und Bemessung von Holzkonstruktionen, die unter Verwendung des Phenolresorcinharz-Klebstoffs Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 ausgeführt werden, gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Für die Ausführung von geklebten Holzkonstruktionen, die unter Verwendung des Phenolresorcinharz-Klebstoffs Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 ausgeführt werden, gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Vom Hersteller des jeweiligen Klebstoffes sind in Abstimmung mit der Zulassungsprüfstelle unter Beachtung der spezifischen Eigenschaften des Klebstoffes und des Härters Verarbeitungsrichtlinien zu erstellen. Diese sind dem Anwender zur Beachtung zu übergeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie der Verarbeitungsrichtlinien zur Kenntnis zu geben.

Betriebe, die Flächenverklebungen oder geklebte Verbindungen mit dem Klebstoff nach diesem Bescheid herstellen, müssen im Besitz einer Bescheinigung über die Eignung zum Kleben von tragenden Holzbauteilen gemäß DIN 1052-10, Abschnitt 5 sein.

Bei der Verklebung von tragenden Bauteilen sind die Anforderungen der für die geklebten Holzbauteile geltenden jeweiligen technischen Spezifikationen zu beachten.

Die Verklebung muss bei Verbundbauteilen faserparallel erfolgen.

Bei der Ausführung von Flächenverklebungen müssen die zu verklebenden Oberflächen geschliffen oder gehobelt sein.

Beim Aufkleben von Verstärkungen aus Furnierschichtholz oder Sperrholz ist zu beachten, dass die zu verklebende Oberfläche des Furnierschichtholzes oder Sperrholzes keine freigelegten Klebstoffugen aufweist.

Der Klebstoff Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 darf nur verwendet werden, wenn die Komponenten vor der Verwendung gemischt werden.

Die Klebstofffugendicke darf bei Flächenverklebungen höchstens 1,5 mm, bei Universal-Keilzinkenverbindungen und Schäftungsverbindungen höchstens 0,5 mm betragen.

Die Temperatur der zu verklebenden Holzbauteile muss mindestens 18 °C betragen. Die Verwendbarkeit des Klebstoffes ist bis zu einer Temperatur der zu verklebenden Holzbauteile von 30 °C nachgewiesen. Die Raumtemperatur beim Kleben und Aushärten muss mindestens 20 °C betragen.

Die bauausführende Firma muss zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß den § 16 a Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 2 Musterbauordnung (MBO) abgeben.

3.2.2 Richtwerte für die Auftragsmenge

Der Klebstoff muss gleichmäßig aufgetragen werden. Die Klebstoffauftragsmenge ist so zu wählen, dass eine vollflächige Benetzung der Fügeile gewährleistet ist.

Die Klebstoffauftragsmenge muss mindestens 400 g/m² betragen. Die Mindestauftragsmenge darf verwendet werden, wenn die zu erwartende Fugendicke im verklebten Bauteil maximal 0,2 mm beträgt. Für zu erwartende größere Fugendicken im verklebten Holzbauteil kann der Mindestwert der Klebstoffauftragsmenge M_k wie folgt abgeschätzt werden:

$$M_k = 400 + (t_f - 0,2) \cdot 1000 \quad [\text{g/m}^2]$$

Hierbei ist

M_k Mindestwert der Klebstoffauftragsmenge in g/m²

t_f Klebstofffugendicke in mm.

3.2.3 Wartezeit

Die im Folgenden angegebenen Wartezeiten schließen die offene und geschlossene Wartezeit ein.

3.2.3.1 Wartezeit für Flächenverklebungen

Bei einer Raumtemperatur von 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte sowie einer Holzfeuchte von 12 % gelten für die Verklebungen nach Abschnitt 1 und die genannten Klebstoffauftragsmengen die maximalen Wartezeiten nach Tabelle 1.

Tabelle 1: Maximale Wartezeiten

Holzart	Klebstoffauftragsmenge (einseitig) in g/m ²	max. Wartezeit
Fichte, Tanne, Kiefer, Lärche, Douglasie	400	1 ¾ h
Birke, Buche	500	1 ½ h
Birke mit Fichte, Buche mit Fichte	400	1 ½ h

Bei einer Raumtemperatur von 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte sowie einer Holzfeuchte von 12 % sind zusätzlich für die in Tabelle 2 genannten Holzarten die minimalen Wartezeiten nach Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: Minimale Wartezeiten für bestimmte Holzarten

Holzart	Klebstoffauftragsmenge (einseitig) in g/m ²	min. Wartezeit
Birke, Buche, Birke mit Fichte, Buche mit Fichte	400	30 min.

Bei anderen Randbedingungen sind die minimale und maximale Wartezeit in Absprache mit dem Klebstoffhersteller und der Prüfstelle¹ so anzupassen, dass zum Zeitpunkt der Verklebung immer eine ausreichende Klebefähigkeit des Klebstoffes gegeben ist.

3.2.3.2 Wartezeit für Universal-Keilzinkenverbindungen und Schäftungsverbindungen

Die Wartezeit zwischen Klebstoffauftrag und Verpressen der Verbindung muss so kurz wie möglich sein. Bei einer Raumtemperatur von 20°C und 65 % rel. Luftfeuchte sowie einer Holzfeuchte von 12 % darf die Wartezeit maximal 20 min betragen.

3.2.4 Mindestpressdruck

Bei der Herstellung der unten aufgeführten Verklebungen sind folgende Mindestwerte des Pressdrucks einzuhalten:

- Verklebung von Brettschichtholz aus Nadelholz zu Verbundbauteilen: 0,2 N/mm²
- Verklebung von Brettschichtholz aus Laubholz zu Verbundbauteilen: 0,3 N/mm²
- Verklebung von Brettsperrholz aus Nadelholz zu Verbundbauteilen: 0,5 N/mm²
- Aufkleben von Verstärkungen: 0,6 N/mm²
- Universal-Keilzinkenverbindungen aus Nadelholz: 0,3 N/mm²
- Schäftungsverbindungen aus Nadelholz: 0,6 N/mm²

Bei der Verklebung von Brettschichtholz oder Brettsperrholz aus europäischer oder sibirischer Lärche sowie Douglassie zu Verbundbauteilen ist der Mindestpressdruck um 25 % zu erhöhen.

Bei der Verklebung von Brettsperrholz aus Laubholz zu Verbundbauteilen ist der Mindestpressdruck um 25 % zu erhöhen.

3.2.5 Mindestpresszeit und Mindestaushärtezeit

Bei mit dem Klebstoff verklebten Holzbauteilen muss bei einer Raumtemperatur von 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte sowie einer Holzfeuchte von 12 % die Presszeit nach Tabelle 3 eingehalten werden.

Tabelle 3: Mindestpresszeit für Flächenverklebungen und Schäftungsverbindungen

Art der Verklebung	Flächenverklebungen	Schäftungsverbindungen
Mindestpresszeit in h	26	12

Mit dem Phenolresorcinharz-Klebstoff Prefere 4094 mit dem Härter Prefere 5827 verklebte Universal-Keilzinkenverbindungen müssen bei einer Raumtemperatur von 20 °C und 65 % relativer Luftfeuchte sowie einer Holzfeuchte von 12 % mindestens 12 h aushärten.

Eine mechanische Beanspruchung ist während der Mindestpress- bzw. Mindestaushärtezeit unzulässig. Davon ausgenommen sind geringfügige Beanspruchungen, die aus dem Transport der geklebten Holzbauteile entstehen.

3.2.6 Hinweis zur konstruktiven Ausführung

Die konstruktive Ausführung der zu verklebenden Bauteile muss hinsichtlich der vorgesehenen dicken Klebstoffugen so erfolgen, dass während des Aushärtvorgangs ein ungehindertes Schwinden der Klebstoffuge erfolgen kann.

¹ Anerkannte Prüfstelle für die Erstprüfung von Klebstoffen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung nach der lfd. Nr. 3.3/4 des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Verweise

Folgende Normen und Verweise werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN EN 1995-1-1:2010-12+A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 301:2023-05	Klebstoffe, Phenoplaste und Aminoplaste, für tragende Holzbauteile – Klassifizierung und Leistungsanforderungen
DIN 1052-10:2012-05	Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 10: Ergänzende Bestimmungen

Anja Dewitt
Referatsleiterin

Beglaubigt
Vössing